

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1968)

Rubrik: Naher Osten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Naher Osten

KONFLIKT ZWISCHEN ISRAEL UND DEN ARABISCHEN STAATEN

Allgemeines

Ausser der Frage der allgemeinen Repatriierung der Kriegsgefangenen zwischen Israel und den arabischen Ländern bestand das Hauptproblem, mit dem sich das IKRK im Berichtsjahr zu befassen hatte, in der Anwendung des IV. Genfer Abkommens in den besetzten Gebieten der Hochebene von Dscholan, Zisjordaniens und von Gaza-Sinai.

Zur Durchführung dieser Aufgabe verfügte das IKRK im Berichtsjahr ständig über rund fünfzehn Delegierte, die auf die unmittelbar vom Konflikt betroffenen Staaten, d.h. die Vereinigte Arabische Republik, Jordanien, Syrien, Libanon, Israel sowie die von Israel besetzten Gebiete, verteilt waren.

I. Repatriierung der Kriegsgefangenen

Im Jahre 1967 waren durch Vermittlung des IKRK verschiedene Abkommen zum Austausch von Kriegsgefangenen zwischen Israel und den arabischen Ländern geschlossen worden. Im Jahre 1968 erfolgten weitere Heimführungen, die vor allem die Vereinigte Arabische Republik und Jordanien betrafen.

Zwischen Israel und der Vereinigten Arabischen Republik - Im Januar nahmen diese beiden Länder eine allgemeine Repatriierung sämtlicher Kriegsgefangenen vor, die seit dem Konflikt vom Juni 1967 von beiden Seiten festgehalten worden waren. Diese von den IKRK-Delegierten organisierte und überwachte Heimführung erstreckte sich auf rund 4'300 Militärpersonen. Bei dieser Gelegenheit wurden auch 37 verhaftete ägyptische Zivilpersonen repatriiert.

Zwischen Israel und Jordanien - Nach den Zwischenfällen von Karameh (Transjordanien), am 21. März, nahmen die israelischen Streitkräfte 12 Soldaten der regulären jordanischen Armee und 147 Kämpfer der palästinensischen Widerstandsbewegung gefangen. Das IKRK unternahm Schritte, damit den Letztgenannten die gleiche Behandlung wie den Kriegsgefangenen zuteil wurde.

Die 12 jordanischen Soldaten wurden am 28. März nach Transjordanien überführt, während die Angehörigen der Widerstandsbewegung in die Gefängnisse von Jericho und Jenin kamen und 81 von ihnen einige Monate später repatriiert wurden.

Im August sandte die israelische Regierung dem IKRK ein Schreiben, in dem sie offiziell erklärte, keinen Kriegsgefangenen mehr festzuhalten.

II. Zivilbevölkerung

Anwendung des IV. Genfer Abkommens - Trotz den Bemühungen des IKRK erklärte die israelische Regierung,

sie wünsche für den Augenblick die Frage der Anwendbarkeit des IV. Abkommens in den von ihr besetzten Gebieten offen zu lassen und zöge vor, auf pragmatischer Grundlage zu handeln und den Delegierten praktische Erleichterungen zu gewähren.

Da die Genfer Abkommen Verträge sind, die unter Staaten geschlossen werden, sind die Unterzeichnerregierungen allein für ihre strenge Anwendung verantwortlich. Weder die Mächte, deren Gebiete besetzt waren, noch die Besatzungsmacht hatten das IKRK gebeten, sich durch eine Schutzmacht vertreten zu lassen; es bemühte sich daher, seine humanitäre Aktion im Rahmen der ihm von der israelischen Regierung eingeräumten praktischen Erleichterungen fortzusetzen.

Ueberführung von Personen und Familienzusammenführungen - a) Zisjordanien: Während der im August 1967 organisierten Heimführungsaktion hatten nur 14'058 Personen nach Zisjordanien zurückkehren können. Es war daher unerlässlich, ein neues Verfahren für die Familienzusammenführung zwischen Transjordanien und das besetzte Gebiet vorzusehen. Es konnte Ende 1967 eingeleitet werden.

Nach dem Grenzzwischenfall, der am 21. Januar 1968 an der Allenby-Brücke erfolgte und bei dem zwei IKRK-Delegierte schwer verwundet wurden, mussten diese Familienzusammenführungen indessen vorläufig eingestellt werden. Das IKRK bestand darauf, dass vor Fortsetzung seiner Aktion die beiden in Frage kommenden Regierungen die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen für die arabischen

Familien und die Delegierten ergriffen und ihm diese Massnahmen offiziell bekanntgegeben würden.

Da die israelischen Behörden die vom IKRK vorgeschlagenen Sicherheitsmassnahmen nicht annehmen konnten, arbeiteten sie ein neues Familienzusammenführungsverfahren aus: in Zukunft sollten die Bürgermeister der besetzten arabischen Orte die Personen, die im Besitz einer Rückkehrbewilligung waren, persönlich in Amman abholen.

So konnten die Heimführungsaktionen wieder aufgenommen werden. Das IKRK beschränkte sich darauf, den israelischen Behörden die dringenden Fälle von Personen zu melden, die sich aus Alters- oder Gesundheitsgründen in einer besonders schwierigen Lage befanden.

Nach Auskunft der israelischen Behörden waren bis zum Jahresende nahezu 9'000 Heimkehrbewilligungen für Zisjordanien erteilt worden, während 5'750 Personen tatsächlich mit ihren Angehörigen wiedervereint worden waren.

b) Vereinigte Arabische Republik und Gaza-Sinai:

Im Rahmen des vom IKRK ausgearbeiteten Programms für die Familienzusammenführungen zwischen der Vereinigten Arabischen Republik und den besetzten Gebieten von Gaza-Sinai konnten rund 4'000 Personen, die aus dem Niltal bzw. aus Gaza stammten, zu ihren Angehörigen westlich des Suezkanals und im Gazastreifen zurückkehren.

Die Ueberführungen erfolgten regelmässig in El Kantara. So konnten monatlich rund 350 Personen heimkehren.

c) Syrien: Aufgrund der nachdrücklichen Schritte des IKRK erklärten sich die Militärbehörden von Kuneitra im September bereit, 739 Familienzusammenführungsanträge betreffend die Hochebene von Dscholan an die israelische Regierung weiterzuleiten.

Da die getrennten Familien keinerlei Möglichkeit hatten, miteinander in Verbindung zu treten, verstärkten die IKRK-Delegierten in Damaskus und Kuneitra ihre persönlichen Besuche bei diesen, um mündlich Nachrichten zu übermitteln.

d) Libanon: Die IKRK-Delegation im Libanon musste sich häufig für die Heimführung von Personen einsetzen, die aus Versehen die Grenze zwischen Israel und dem Libanon überschritten hatten, und zwar erfolgten die Heimführungen in beiden Richtungen.

Ausweisungen - Im März und Juni wiesen die israelischen Streitkräfte eine gewisse Anzahl arabischer Einwohner von Kuneitra nach Damaskus aus. Desgleichen wurden in Zisjordanien lebende Araber nach Transjordanien ausgewiesen.

Das IKRK protestierte bei den israelischen Behörden energisch gegen diese Ausweisungen, die den Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens zuwiderlaufen.

Zerstörung von Häusern - Im Laufe des Berichtsjahres zerstörten die israelischen Streitkräfte im Rahmen von Vergeltungsmassnahmen gegen Widerstandshandlungen mehr-

mals Häuser in den besetzten Gebieten von Gaza und Zis-jordanien.

Die IKRK-Delegierten in Israel unternahmen zahlreiche Schritte bei den israelischen Zivil- und Militärbehörden, damit diese den Artikeln 33 und 53 des IV. Genfer Abkommens zuwiderlaufenden Handlungen eingestellt werden und beantragten den Wiederaufbau der beschädigten Häuser bzw. eine finanzielle Entschädigung.

Am Jahresende richtete der Präsident des IKRK ein Schreiben an die israelische Regierung, in dem er ihr seine starke Besorgnis über die den Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens zuwiderlaufenden Zerstörungen zum Ausdruck brachte. Er lenkte die Aufmerksamkeit der verantwortlichen Stellen besonders auf die schwierige Lage, in der sich die Familien, die von einem Tag zum andern obdachlos geworden waren, befanden.

Vermisstensuche - Am Jahresanfang bat das IKRK die israelischen Behörden um die Genehmigung, Nachforschungen nach den Tausenden ägyptischen Soldaten einzuleiten, die im Laufe der Kämpfe vom Juni 1967 im Sinai in Verschollenheit geraten waren.

Diese Nachforschungen, die in drei Etappen im nördlichen, im südlichen und im mittleren Sinai erfolgten, führten leider zu keinem Ergebnis. Dagegen gestatteten sie, interessante Beobachtungen betreffend die Anwendung der Bestimmungen des IV. Genfer Abkommens, besonders auf dem Gebiet der sanitären und der Versorgungslage der Bevölkerung, zu machen.

Hilfsgüter - a) Zisjordanien: Am 17. Oktober 1967 hatten das IKRK und die Liga gemeinsam einen Aufruf für die Bevölkerung des Nahen Ostens erlassen.

Im Januar erhielten die IKRK-Delegierten in Jerusalem den für Zisjordanien bestimmten Teil der Hilfsgüter. Aufgrund eines Programms, das im Einvernehmen mit den Besatzungsbehörden und den 8 Ortsverbänden des Roten Halbmonds aufgestellt worden war, verteilten sie in 35 Städten und Dörfern 40 Tonnen Milchpulver. So konnten nahezu 17'000 Kinder unter zwölf Jahren monatlich pro Kopf 500 g Milchpulver erhalten.

Im Dezember verteilte das IKRK zusammen mit der israelischen Sozialfürsorge in verschiedenen karitativen Einrichtungen Zisjordaniens 5'000 Wolldecken und mehrere Tausend Kleidungsstücke.

b) Gaza-Sinai: Die IKRK-Vertreter in Gaza unternahmen mehrere Schritte bei den israelischen Behörden, um die Genehmigung zu erhalten, vom Roten Halbmond der Vereinigten Arabischen Republik gespendete Lebensmittel zu verteilen. So konnten im April 75 Tonnen und im September 300 Tonnen Nahrungsmittel an die notleidende Bevölkerung des nördlichen Sinai ausgegeben werden.

Ausser den aus Aegypten geschickten Hilfsgütern verteilte das IKRK 10 Tonnen Milchpulver in El Kantara und El Arisch sowie 300 Zeltplanen im Sinai. In El Arisch arbeitete das IKRK mit dem im März neugebildeten Ortsverband des Roten Halbmonds eng zusammen.

c) Syrien: Beim Herannahen des Winters liess das IKRK dem Syrischen Roten Halbmond 50 Tonnen Nahrungsmittel (Milchpulver und Käse) und 4'000 Wolldecken zukommen, um den 100'000 Heimatvertriebenen in den Lagern von Damaskus zu helfen.

d) Vereinigte Arabische Republik: Im Januar 1968 übergab das IKRK dem Roten Halbmond der Vereinigten Arabischen Republik und anderen Wohltätigkeitsorganisationen rund 50 Tonnen gebrauchte Kleidungsstücke und Sanitätsmaterial für die im Niltal lebenden Palästinaflüchtlinge. Es handelte sich dabei um eine Spende des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland.

Aerztliche Betreuung - Im Laufe des ganzen Berichtsjahres besuchten die IKRK-Delegierten Krankenhauseinrichtungen, vor allem in Zisjordanien und Gaza.

Ende November beschloss das IKRK, einen Arztdelagierten zu entsenden, der beauftragt war, eine allgemeine Ueberprüfung der sanitären und der Lebensmittellage in diesen beiden Gebieten vorzunehmen.

Gefangenengesuche - 1968 erhielten die IKRK-Delegierten von der israelischen Regierung die Genehmigung, die arabischen Häftlinge in Israel und den besetzten Gebieten zu besuchen. So konnten sie drei Strafanstalten in Israel, sechs in Zisjordanien und eine in Gaza betreten, in denen rund 2'000 Araber festgehalten wurden. Sie setzten diese Aktion

fort und versuchten, immer mehr Häftlinge zu sehen. Dagegen wurden die Delegierten nicht ermächtigt, die aus Ostjerusalem stammenden arabischen Häftlinge zu besuchen.

III. Jüdische Gemeinden in den arabischen Ländern

Im Berichtsjahr setzte sich das IKRK weiterhin für die Angehörigen der staatenlosen bzw. der nationalen jüdischen Gemeinden in einigen arabischen Ländern ein.

Es befasste sich besonders mit dem Los von rund 230 ägyptischen bzw. staatenlosen jüdischen Zivilpersonen, die in der ägyptischen Hauptstadt interniert worden waren. Trotz wiederholten Schritten erhielten die IKRK-Delegierten nicht die Genehmigung, sie zu besuchen. Dagegen konnten sie die Weiterleitung von Familiennachrichten zwischen den Internierten und ihren im Ausland lebenden Angehörigen sicherstellen und ihnen Pakete und Medikamente übergeben.

In Syrien stand das IKRK weiterhin mit den drei jüdischen Gemeinden von Damaskus, Aleppo und Kameschli, die alle aus syrischen Staatsangehörigen bestanden, in Verbindung.